

GÜTERSLOHER
VERLAGSHAUS



Gütersloher Verlagshaus. Dem Leben vertrauen

Archive for Reformation History

An international journal concerned with the history of the Reformation and its significance in world affairs, published under the auspices of the Verein für Reformationsgeschichte and the Society for Reformation Research

Board of Editors

Jodi Bilinkoff, Greensboro/North Carolina – Gérald Chaix, Tours – David Cressy, Columbus/Ohio – Michael Driedger, St. Catharines/Ontario – Mark Greengrass, Sheffield – Scott Hendrix, Princeton/New Jersey – Mack P. Holt, Fairfax/Virginia – Susan C. Karant-Nunn, Tucson/Arizona – Thomas Kaufmann, Göttingen – Ernst Koch, Leipzig – Janusz Matłek, Toruń – Silvana Seidel Menchi, Pisa – Bernd Moeller, Göttingen – Carla Rahn Phillips, Minneapolis/Minnesota – Heinz Scheible, Heidelberg – Heinz Schilling, Berlin – Anne Jacobson Schutte, Charlottesville/Virginia – Christoph Strohm, Heidelberg – James D. Tracy, Minneapolis/Minnesota

North American Managing Editors

Susan C. Karant-Nunn – Anne Jacobson Schutte

European Managing Editor

Heinz Schilling

Vol. 99 · 2008

Gütersloher Verlagshaus

Archiv für Reformationsgeschichte

Internationale Zeitschrift zur Erforschung der Reformation und ihrer Weltwirkungen, herausgegeben im Auftrag des Vereins für Reformationsgeschichte und der Society for Reformation Research

Herausgeber

Jodi Bilinkoff, Greensboro/North Carolina – Gérald Chaix, Tours – David Cressy, Columbus/Ohio – Michael Driedger, St. Catharines/Ontario – Mark Greengrass, Sheffield – Scott Hendrix, Princeton/New Jersey – Mack P. Holt, Fairfax/Virginia – Susan C. Karant-Nunn, Tucson/Arizona – Thomas Kaufmann, Göttingen – Ernst Koch, Leipzig – Janusz Matłek, Toruń – Silvana Seidel Menchi, Pisa – Bernd Moeller, Göttingen – Carla Rahn Phillips, Minneapolis/Minnesota – Heinz Scheible, Heidelberg – Heinz Schilling, Berlin – Anne Jacobson Schutte, Charlottesville/Virginia – Christoph Strohm, Heidelberg – James D. Tracy, Minneapolis/Minnesota

Europäische Redaktion

Heinz Schilling

Nordamerikanische Redaktion

Susan C. Karant-Nunn – Anne Jacobson Schutte

Vol. 99 · 2008

Gütersloher Verlagshaus

Mitarbeiter der Redaktion – Editorial Assistants
Dr. Ute Lotz-Heumann
Christian Jaser, M. A.
Humboldt-Universität zu Berlin
Institut für Geschichtswissenschaften

Das *Archiv für Reformationsgeschichte* erscheint jährlich in einem normalerweise 320 Seiten umfassenden Aufsatzband und einem ca. 192 Seiten umfassenden Literaturbericht (Beiheft). Manuskripte aus Europa werden erbeten an Prof. Dr. Heinz Schilling, Institut für Geschichtswissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, D-10099 Berlin. Manuskripte aus Nordamerika werden als E-Mail-Sendungen erbeten an Prof. Susan C. Karant-Nunn, karantnu@email.arizona.edu (Postadresse: Division for Late Medieval and Reformation Studies, Douglass 315, Box 210028, University of Arizona, Tucson, AZ 85117, USA) und Prof. Anne Jacobson Schutte, ajs5w@virginia.edu (Postadresse: Department of History, University of Virginia, Charlottesville, VA 22904-4180, USA). Es werden nur Original-Beiträge aufgenommen. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Abschluß des Manuskripts bei der jeweiligen Redaktion Merkblätter zur formalen Gestaltung der Beiträge anzufordern. Besprechungsexemplare aus Europa und Nordamerika werden erbeten an Prof. Dr. Markus Wriedt, Institut für europäische Geschichte, Abteilung für abendländische Religionsgeschichte, Alte Universitätsstraße 19, D-55116 Mainz.

The *Archive for Reformation History* appears annually in one volume consisting usually of 320 pages containing the essays and a supplement volume consisting of 192 pages containing the literature review.

Manuscripts and communications concerning editorial matters originating in North America should be sent by e-mail to both Prof. Susan C. Karant-Nunn, karantnu@email.arizona.edu; and Prof. Anne Jacobson Schutte, ajs5w@virginia.edu. Their postal addresses are (Karant-Nunn) Division for Late Medieval and Reformation Studies, Douglass 315, Box 210028, University of Arizona, Tucson, AZ 85117, USA; (Schutte) Department of History, University of Virginia, Charlottesville, VA 22904-4180, USA. Manuscripts and communications originating in Europe should be sent to Prof. Dr. Heinz Schilling, Institut für Geschichtswissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Germany. Only original manuscripts are accepted. Authors' guides for the preparation of manuscripts are available from either the North American or the European managing editors. Books, journal articles, and offprints for review originating in North America or Europe should be sent to Prof. Dr. Markus Wriedt, Institut für europäische Geschichte, Abteilung für abendländische Religionsgeschichte, Alte Universitätsstraße 19, 55116 Mainz, Germany.

ISBN 978-3-579-08454-1

ISSN 0003-9381

Copyright © 2008 by Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh,
in der Verlagsgruppe Random House GmbH, München

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung

und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: Hubert & Co., Göttingen

Printed in Germany

www.gtvh.de

Inhalt

<i>Christoph Strohm</i> : Nach hundert Jahren. Ernst Troeltsch, der Protestantismus und die Entstehung der modernen Welt	6
<i>Anne T. Thayer</i> : Learning to Worship in the Later Middle Ages: Enacting Symbolism, Fighting the Devil, and Receiving Grace	36
<i>Silvana Seidel Menchi</i> : Erasmus as Arminius – Basel as the Anti-Rome? Closed and Open Circles of Humanist Communication	66
<i>Robert Kolb</i> : The <i>Summaria</i> of Veit Dietrich as an Aid for Teaching the Faith	97
<i>Hiram Kümpfer</i> : Das Glaubensverhör der Jüdin Rahel im Juni 1554 durch Nikolaus von Amsdorf als „Modus et forma judaei convertendi“	120
<i>Irene Crusius</i> : „Nicht calvinisch, nicht lutherisch“: Zu Humanismus, Philippismus und Kryptocalvinismus in Sachsen am Ende des 16. Jahrhunderts	139
<i>Michael W. Bruening</i> : Pierre Viret and Geneva	175
<i>Andrew A. Chibi</i> : “Time-servers”, ”Ciphers” and “Trimmers”: A Re-evaluation of Henry VIII’s Episcopal Promotions 1540–47	198
<i>Anne-Laure Van Bruaene</i> : “Of the King’s Edict I do You no Command”: Vernacular Literary Networks and the Reformation in the Low Countries	229
<i>Troy David Osborne</i> : Worthy of the Tolerance They’d been Given: Dutch Mennonites, Reputation, and Political Persuasion in the Seventeenth and Eighteenth Centuries	256
Miszellen	
<i>Siegfried Müller</i> : Geschichte im Museum – Die Reformationsabteilung in der neuen Dauerausstellung des Deutschen Historischen Museums in Berlin	280
<i>Janusz Mattek</i> : Weiterführende Fragen zur Erforschung der preußischen Reformationsgeschichte	285
Buchbesprechung – Diskussion / Review – Discussion	
<i>Volker Leppin</i> : Eine neue Luther-Debatte: Anmerkungen nicht nur in eigener Sache	297

Nach hundert Jahren. Ernst Troeltsch, der Protestantismus und die Entstehung der modernen Welt*

Von Christoph Strohm

„... mein Beruf ist, das Innerste des *religiösen Lebens in der Historie* zu erfassen und zur bewegenden Darstellung zu bringen in unseren von Staat und Wissenschaft ausschließlich bewegten Zeiten.“¹ Dieser Satz findet sich in einem Tagebucheintrag Wilhelm Diltheys vom 14. November 1860. Die Worte des knapp 27jährigen, von Ernst Troeltsch hochgeschätzten Dilthey geben treffend dessen eigene Anliegen wieder,² und natürlich stehen sie nicht zufällig am Anfang dieser Antrittsvorlesung.

Vor einem Jahrhundert, am 21. April 1906, hielt der Heidelberger Theologieprofessor Ernst Troeltsch auf dem Deutschen Historikertag in Stuttgart einen Vortrag, der einer der wirkungsgeschichtlich wichtigsten kirchen- und allgemeingeschichtlichen Vorträge des 20. Jahrhunderts werden sollte. Der Vortrag trug den programmatisch klingenden Titel „Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt“.³ Gleich als bekannt

* Es handelt sich um meine am 13. April 2007 an der Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg gehaltene Antrittsvorlesung. Der Wortlaut ist weitgehend beibehalten. Verwendete Abkürzungen: KGA=Troeltsch, Kritische Gesamtausgabe (wie Anm. 3); ThLZ=Theologische Literaturzeitung; ZKG=Zeitschrift für Kirchengeschichte.

1. Tagebucheintrag v. 14.11.1860, abgedr. in: Clara Misch, Der junge Dilthey. Ein Lebensbild in Briefen und Tagebüchern 1852–1870, Stuttgart, Göttingen (1933)² 1960, S. 140.

2. Zum Einfluß Diltheys auf Troeltsch vgl. Helge Siemers, „Mein Lehrer Dilthey“? Über den Einfluß Diltheys auf den jungen Troeltsch, in: Friedrich Wilhelm Graf, Horst Renz (Hg.), Untersuchungen zur Biographie und Werkgeschichte, Gütersloh 1982, S. 203–234; vgl. ferner Wilhelm Dilthey, Auffassung und Analyse des Menschen im 15. und 16. Jahrhundert, in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. II: Weltanschauung und Analyse des Menschen seit Renaissance und Reformation, Stuttgart, Göttingen⁶ 1960, S. 1–89; vgl. dazu Troeltschs Rezension, in: ThLZ 41 (1916), S. 13–15.

3. Ernst Troeltsch, Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt, in: ders., Schriften zur Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt (1906–1913), hg. v. Trutz Rendtorff, Stefan Pautler (Kritische Gesamtausgabe 8 = KGA 8), Berlin, New York 2001, S. 199–316; die Edition in der Kritischen Gesamtausgabe der Werke Troeltschs bietet folgenden Text: Ernst Troeltsch, Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt (Historische Bibliothek, 24), München, Berlin 1911; Reprint 1963. Abweichende Varianten des Erstdrucks in der „Historischen Zeitschrift“ (97. Bd., 1906, sowie als selbständige Schrift, München 1906) sind kenntlich gemacht. Einleitung und editorischer Bericht

wurde, daß ein evangelischer Theologe an so prominenter Stelle und zu einem so grundsätzlichen und gegenwartsrelevanten Thema sprechen werde, brachte die Ausgabe der Kölnischen Volkszeitung vom 29. Januar 1906 folgende Notiz: „Hoffentlich behandelt Herr Professor Troeltsch das Thema in einer Weise, wie sie für die ‚Versammlung deutscher Historiker‘ angemessen ist, unter denen sich bekanntlich auch katholische Gelehrte befinden.“⁴ Entsprechend kritisch fällt dann auch der Bericht über den Vortrag in der dem katholischen Milieu zugehörigen Zeitung am 23. April 1906 aus: „Den Schlußeffekt [sc. des Historikertages] bildete ein Vortrag von Prof. Dr. Troeltsch (Heidelberg) über die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt. Dieser Vortrag war ein Muster der einseitigen protestantischen Geschichtsauffassung, welche alle Fortschritte der Neuzeit im Rechts-, Staats- und Wirtschaftsleben dem Protestantismus gutschreibt und die in ihm enthaltenen zersetzenden Elemente vornehm ignoriert.“⁵

Diese ebenso ängstlichen wie negativen Voten geben einen bezeichnenden Einblick in den Diskurskontext, in dem Troeltsch seine Überlegungen formuliert hat. Die Geschichtsschreibung war dominiert durch die Deutungen eines Leopold von Ranke oder auch eines Heinrich von Treitschke und zahlreicher anderer protestantisch-preußischer Gelehrter.⁶ Luther galt hier als der, der die Tür zur Neuzeit aufgestoßen habe und dessen Werk den deutschen Bei-

bieten eingehende Darlegungen zum Heidelberger Diskussionskontext, den Frontstellungen Troeltschs und der umfassenden, kontroversen Rezeptionsgeschichte (vgl. KGA 8, S.4–23, 183–199). In den Jahren 1924, 1925 und 1928 erfolgten drei weitere Drucke des Vortrags. In Bd. 8 der Kritischen Gesamtausgabe sind weitere thematisch verwandte und teilweise wörtlich übereinstimmende Texte Troeltschs mit ebenfalls eingehenden Bemerkungen zur Entstehungs- und Rezeptionsgeschichte aufgenommen worden: Luther und die moderne Welt, 1908 (S.53–97); Calvinismus und Luthertum, 1909 (S.99–107); Die Kulturbedeutung des Calvinismus, 1910 (S.143–181); Preface [zu: Protestantism and Progress], 1912 (S.317–321).

4. KGA 8, S. 203. Troeltsch hat diesen Satz bereits in der Vorbemerkung zur Erstausgabe 1906 zitiert.

5. Ebd. Diese Sätze hat Troeltsch in der Vorbemerkung zur zweiten Auflage seines Vortrags angeführt.

6. Zu den beiden Jubiläumsjahren 1883 und 1917 vgl. *Hans Difel*, Das Lutherjahr 1883. Ein Beitrag zum Luther- und Reformationsverständnis des 19. Jahrhunderts, seinen geistesgeschichtlichen, theologischen und politischen Voraussetzungen, unter besonderer Berücksichtigung des Nationalismus, in: ZKG 95 (1984), S.1–94; *Gottfried Maron*, Luther 1917. Beobachtungen zur Literatur des 400. Reformationsjubiläums, in: ZKG 93 (1982), S.177–221; vgl. ferner *Heinrich Bornkamm*, Luther im Spiegel der deutschen Geistesgeschichte. Mit ausgewählten Texten von Lessing bis zur Gegenwart, Göttingen (1955)² 1970, S.41–117, 249–372.

trag zur Weltgeschichte markiere. Seine Tat erschien als eine Revolution – so der zeitweilige Heidelberger Heinrich von Treitschke.⁷ Katholische Gelehrte reagierten, den Kulturkampf noch in lebendiger Erinnerung bewahrend, außerordentlich empfindlich auf solche Ausübung kultureller Deutungsmacht. Nun ist bezeichnend, daß Troeltsch sich gerade mit diesen Deutungen *kritisch* auseinandersetzt und also nicht die erwarteten antikatholischen Vorurteile ausbreitet – was dann auch im August 1906 zu einer ernsthaften, angemesenen Besprechung des Vortrags in der Literaturbeilage der zitierten Kölnischen Volkszeitung geführt hat.⁸

Troeltschs eigener primärer Diskurskontext ist die Auseinandersetzung mit der protestantisch-preußischen bzw. -nationalen Geschichtsschreibung und ihrer Lutherdeutung.⁹ Gegen deren Betonung der Bedeutung Luthers und des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt stellt Troeltsch die Zugehörigkeit Luthers und des frühen Protestantismus zur mittelalterlichen Welt heraus.¹⁰ Die eigentlich wichtigen Anstöße für die Moderne seien erst sehr viel später in der Zeit der Aufklärung zu verorten. Im Unterschied zum Altprotestantismus, wie Troeltsch den Protestantismus des 16. und 17. Jahrhunderts bezeichnet, habe erst der mit der Aufklärung sich formierende Neu-protestantismus einen entscheidenden Anteil an der Entstehung der modernen Welt.

Diese These löste heftige Reaktionen gerade unter den kirchengeschichtlichen Fachkollegen aus. Eine Vielzahl von kritischen Besprechungen und Ge-genentwürfen wurde in den kommenden Jahren zu Papier gebracht.¹¹

7. Vgl. *Heinrich von Treitschke*, Luther und die deutsche Nation [1883], in: *ders.*, Historische und politische Aufsätze, Bd. IV, Leipzig 1920, S. 8 ff.; vgl. auch *Leopold von Ranke*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Wien s. a., S. 276.

8. Verfaßt von Gottfried Buschbell; vgl. KGA 8, S. 203.

9. Stärker als in dem Vortrag wird in den „Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen“ Troeltschs Auseinandersetzung mit der marxistischen Lutherkritik sichtbar (vgl. *Ernst Troeltsch*, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Neudr. der Ausg. Tübingen 1912 in 2 Tlbdn., Tübingen 1994, S. 432). Vgl. auch die explizite Auseinandersetzung mit Kautsky, ebd., S. 433 f., Anm. 198.

10. Troeltschs Lutherdeutung ist zugleich gegen die im Kaiserreich nachwirkende Ritschlsche „Synthesierung von lutherischem Glaubensbegriff und modernem Staats-, Familien- und Berufsethos“ gerichtet (vgl. *Thomas Kaufmann*, Luther zwischen den Wissenschaftskulturen. Ernst Troeltschs Lutherdeutung in der englischsprachigen Welt und in Deutschland, in: *Hans Medick, Peer Schmidt* [Hgg.], Luther zwischen den Kulturen. Zeitgenossenschaft – Weltwirkung, Göttingen 2004, S. 455–481, hier S. 438).

11. Vgl. u. a. *Theodor Brieger*, Randbemerkungen zu Troeltsch' Vortrag über „Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt“, in: ZKG 27 (1906), S. 348–355; *Ferdinand Kattenbusch*, Reformation und Aufklärung in ihrer Be-

Troeltsch habe „der Pauke ein Loch gemacht“, meinte einer der Autoren, die sich mit Troeltschs Vortrag auseinandersetzen.¹² Das sollte zum Ausdruck bringen, daß gleichsam der nationale Grundton zum Verstummen gebracht worden sei. Zu den weitreichenden und die Theologiegeschichte des 20. Jahrhunderts mit prägenden Folgen des Troeltsch'schen Vortrags gehörte die neue Beschäftigung mit Luther, die in der sog. Lutherrenaissance unter maßgeblicher Führung Karl Holls Gestalt gewann.¹³ Gegen Troeltschs Deutung Luthers als eines dem mittelalterlichen Denken verhafteten Theologen wurde nun insbesondere der junge Luther neu studiert, um die Brüche mit der mittelalterlichen Tradition herauszuarbeiten. Zu Hilfe kam dabei der Umstand, daß eben erst bisher unbekannte Mitschriften der frühen Vorlesungen Luthers aufgefunden worden waren.¹⁴

Im folgenden werden in einem ersten Gedankengang Troeltschs Thesen zur Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt kurz skizziert.¹⁵ Ein zweiter wird dann die Kritik daran und die weitgehend konträren Bewertungen in der gegenwärtigen Geschichtswissenschaft darstellen. Auf diesem Hintergrund werde ich dann einige eigene Antwortversuche unternehmen. Dies kann jedoch nur auf die politische Kultur und die Rechts-

deutung für die Gegenwart, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 16 (1906), S. 506–510; Friedrich Loofs, Luthers Stellung zum Mittelalter und zur Neuzeit. Rede gehalten beim Antritt des Rektorats der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg am 12. Juli 1907, in: Deutsch-evangelische Blätter 32 (1907), S. 513–538; auch als Separatdruck: Halle 1907; weitere kritische Reaktionen in: KGA 8, S. 21f. Anm. 115; Kaufmann, Luther (wie Anm. 10), S. 464–471.

12. Walther Köhler, Kirchengeschichte vom Beginn der Reformation bis 1648, in: Theologischer Jahresbericht 26 (1906), Leipzig 1907, S. 483–615, hier S. 485.

13. Vgl. Heinrich Assel, Der andere Aufbruch. Die Lutherrenaissance – Ursprünge, Aporien und Wege. Karl Holl, Emanuel Hirsch, Rudolf Hermann (1910–1935), Göttingen 1994. Holls Aufsätze zu Luther, die im wesentlichen aus seit dem Jahre 1903 gehaltenen Vorträgen hervorgingen, erschienen zusammengefügt in einem Aufsatzband: *Karl Holl, Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte*, Bd. I: Luther, Tübingen 1921; ²1923; ^{4/5}1927; vgl. auch Dietrich Korsch, Zeit der Krise und Neubau der Theologie. Karl Holl als Antipode Ernst Troeltschs, in: Horst Renz, Friedrich Wilhelm Graf (Hgg.), *Umstrittene Moderne*, Gütersloh 1987, S. 211–229.

14. Im Jahre 1908 wurde Luthers Römerbriefvorlesung von 1515/16 veröffentlicht.

15. Unter Protestantismus wird im Folgenden der den reformatorischen Grundscheidungen lutherischer, calvinischer oder zwinglianischer Prägung verbundene Protestantismus verstanden, nicht hingegen die teilweise recht eigenartigen – im doppelten Sinn des Wortes – Protestantismen der Gegenwart. Unter Moderne wird im Sinne Troeltschs das in die Zukunft Weisende verstanden, dem wir auch in der Gegenwart noch Zukunftsähnlichkeit zuerkennen, dies im Sinne eines deutlichen Werturteils.

entwicklung begrenzt geschehen. Zum Abschluß folgen noch ein paar knappe Bemerkungen zur Klärung des spezifischen Diskurskontextes, in dem wir heute die Frage nach der Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt stellen und zu beantworten versuchen.

I. TROELTSCHS HAUPTSÄCHLICHE ARGUMENTATIONSLINIEN

Im Zuge der eingangs angesprochenen Abgrenzung gegen die dominante protestantisch-preußische Lutherdeutung ist Troeltsch *zuerst einmal* bestrebt, Luther und den gesamten frühen Protestantismus als der mittelalterlichen Welt verhangen zu beschreiben.¹⁶ Auch wenn bei Luther und seinen Nachfolgern eine innerlichere Aneignung der Offenbarung Gottes zu beobachten sei, so ist doch „ganz selbstverständlich auch die alte Grundidee einer durch und durch *autoritativen rein göttlichen Heilsanstalt* bewahrt“.¹⁷ Das „moderne Problem des Verhältnisses von Kirche und Staat“ bestehe für den Protestantismus des 16. und 17. Jahrhunderts nicht. „Er sieht darin so wenig wie der Katholizismus getrennte Organisationen, er sieht darin nur zwei verschiedene Funktionen innerhalb des untrennbar einen und selbigen gesellschaftlichen Körpers, des *Corpus Christianum*.“¹⁸

16. Nach der Klärung der Begriffe „moderne Kultur“ und „Protestantismus“ setzt Troeltsch mit dem Aufweis von deren Gegensatz ein (vgl. KGA 8, S.233). – In ähnlicher Weise hatten dies vor Troeltsch bereits Dilthey, Adolf von Harnack und Paul Wernle getan (vgl. Ernst Wilhelm Kohls, Das Bild der Reformation bei Wilhelm Dilthey, Adolf von Harnack und Ernst Troeltsch, in: Neue Zeitschrift für Systematische Theologie 11 [1969], S.269–291). Zu Wernle vgl. ders., Renaissance und Reformation. Sechs Vorträge, Tübingen 1912; dazu Rezension von Ernst Troeltsch, in: ThLZ 38 (1913), S.239–242 (wiederabgedr. in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. IV, Tübingen 1925, S.759–762); zu Harnack vgl. Kurt Nowak, Historische Einführung, in: ders. (Hg.), Adolf von Harnack als Zeitgenosse, Bd. I, Berlin, New York 1996, S.1–99. Treffend hat Heinrich Bornkamm über Troeltschs Lutherdeutung geurteilt: „So bedeutete sein Bild keinen Anfang, sondern ein Ende. Es machte nur in seinen großlinigen Umrissen und seiner impressionistischen Pinselführung mehr als jedes andere die Zwiespältigkeit und Ratlosigkeit deutlich, in welche die Zeit gegenüber der Gestalt Luthers geraten war“ (*Bornkamm, Luther* [wie Anm. 6], S.110).

17. KGA 8, S.235. Den Gedanken der Kirche selbst „als der erlösenden und erziehenden supranaturalen Heilsanstalt hat er nirgends aufgegeben“ (ebd.). Sie werde lediglich rein aus der Bibel konstruiert. „Die Bibel tritt an Stelle der Hierarchie und des wunderwirkenden Sakraments, und die zwei oder drei belassenen Hauptsakramente sind nur besondere Weisen, vom Bibelwort sich zu vergewissern, …“ (ebd., S.236).

18. Ebd. Die Geltung der religiösen Maßstäbe für das ganze Corpus sei selbstverständlich. Wie vorher im Katholizismus sei die Idee der kirchlich geleiteten Kultur

Der eigentliche „Befreiungskampf“, der die Moderne herbeigeführt habe, finde Ende des 17. und im 18. Jahrhundert mit der Aufklärung statt.¹⁹ Erst jetzt in Gestalt des Neuprotestantismus hat der Protestantismus nach Troeltschs Auffassung einen wesentlichen Beitrag zur Entstehung der modernen Welt geleistet. Dem Altprotestantismus seien hier lediglich sehr beschränkte indirekte Wirkungen zu verdanken.²⁰

Im weiteren Verlauf seiner Erörterungen nimmt Troeltsch aber dann doch Differenzierungen im Blick auf die Verortung des Altprotestantismus im Mittelalter vor. Damit wären wir bei einer zweiten Argumentationslinie der Überlegungen Troeltschs zur Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt. Dem calvinistischen, westeuropäischen Teil des Protestantismus wird eine deutlich stärkere Affinität zur Moderne als Luther und dem Luthertum zugesprochen. Diese Bewertung entfaltet Troeltsch ähnlich wie Max Weber²¹ in mehreren Texten, die im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts entstanden sind.²² Der Calvinismus erscheint als der in geradezu ag-

herrschend; „ja sie ist hier, wo es keinen Unterschied höherer oder niedrigerer christlicher Moral gab, noch stärker angezogen. Es ist die Idee der Theokratie oder besser Bibliokratie“ (ebd., S. 237). Lediglich die Ausübung der Theokratie sei jetzt eine ganz andere. Entsprechend umfassend sei die Geltung der religiösen Maßstäbe für das ganze Corpus. In alledem setze sich die katholische Idee der supranatural geleiteten Kultur fort. Auch die innerweltliche Askese des Protestantismus sehe die Welt nur als den von Gott verordneten Boden unseres Tuns und bleibe so der mittelalterlich-asketischen Abwertung der Welt verhaftet (vgl. ebd., S. 241–245).

19. Vgl. ebd., S. 246.

20. So habe das durch Luthers Auftreten in Gang gesetzte Zerbrechen der christlichen Einheitskultur eine Stärkung der Libertinisten und Konfessionsneutralen bedeutet. Zudem sei die innere kirchliche Struktur im Protestantismus deutlich schwächer als im Katholizismus (vgl. ebd., S. 246–249).

21. Zum Verhältnis Max Webers und Troeltschs vgl. Wolfgang Schlüchter, *Friedrich Wilhelm Graf* (Hgg.), Asketischer Protestantismus und der ‚Geist‘ des modernen Kapitalismus. Max Weber und Ernst Troeltsch, Tübingen 2005; vgl. auch Heinz-Eduard Tödt, Max Weber und Ernst Troeltsch in Heidelberg, in: *Wilhelm Doerr, Otto Haxel* (Hgg.), Semper apertus. 600 Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386–1986, Bd. III, Berlin 1985, S. 215–258; *Friedrich Wilhelm Graf*, Fachmenschenfreundschaft. Bemerkungen zu ‚Max Weber und Ernst Troeltsch‘, in: Wolfgang J. Mommsen, Wolfgang Schwenker (Hgg.), Max Weber und seine Zeitgenossen, Göttingen, Zürich 1988, S. 313–363; Friedemann Voigt, ‚Die Tragödie des Reichen Gottes?‘, Gütersloh 1998, S. 163–166.

22. Eine wichtige Rolle spielt hier eine gemeinsam mit Weber unternommene Amerikareise im Jahre 1904. Marianne Weber berichtet mit folgenden Worten über den starken Eindruck, den diese Reise auf Troeltsch und Weber gemacht hatte: „Es war den Gefährten so, als würden sie erst hier aus träumerischem Halbschlaf wachgerüttelt.“ (ebd., S. 246).

gressiver Weise weltgestaltende Teil des Protestantismus, während der lutherische Protestantismus als primär auf die innere Rechtfertigungseligkeit ausgerichtet und den Weltläufen eher passiv gegenüberstehend problematisiert wird. Zudem ist nach Troeltschs Darstellung der Protestantismus im west-europäisch-angelsächsischen Bereich, z.B. in Gestalt der englischen Dissenters, aktiv am Herbeiführen der zukunftsweisenden Errungenschaften wie bestimmter Freiheitsrechte beteiligt.²³ Das Luthertum habe sich hier hingegen immer nur widerstrebend und die moderne Freiheitsgeschichte hemmend verhalten. In noch deutlich stärkerem Maße als den Calvinismus sieht Troeltsch die Vertreter des linken Flügels der Reformation – Spiritualisten und Täufer – als bereits im 16. und 17. Jahrhundert moderne Entwicklungen vorbereitend an.

Schließlich findet sich eine *dritte* Argumentationslinie in Troeltschs Vortrag. Nicht weniger als elf Lebensbereiche bzw. Kulturfelder werden abgeschriften, um mögliche Einflüsse des Protestantismus zu klären: Familie, Recht, Kirchenrecht, Staat, Staatsform und Verfassung, Menschenrechte und Gewissensfreiheit, wirtschaftliche Entwicklung, soziales Leben, Gesellschaftsverständnis, Wissenschaft und schließlich moderne Kunst.²⁴ Troeltsch kann hier nur wenig eindeutig in die Moderne weisende Ansätze im Protestantismus des 16. und 17. Jahrhunderts finden. Den Abschluß seines Vortrages bildet dann aber der Verweis auf eine zwar ungewollte, aber wenigstens indirekte Bedeutung des frühen Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt. Für den Protestantismus war nach Troeltschs Auffassung von

telt. Siehe, *so ist die moderne Wirklichkeit!*“ (zit. in: Heinz-Eduard Tödt, Ernst Troeltschs Bedeutung für die evangelische Sozialethik, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 10 [1966], S. 227–236, hier S. 227). Vgl. jetzt auch Guenther Roth, Europäisierung, Amerikanisierung und Yankeetum. Zum New Yorker Besuch von Max und Marianne Weber 1904, in: Schlüchter, Graf (Hgg.), Asketischer Protestantismus (wie Anm. 21), S. 9–31. Grundlegend für Troeltschs Sicht der innerprotestantischen Differenzen waren die Arbeiten Matthias Schneckenburgers und Karl Bernhard Hundeshagens. Vgl. bes. *Matthias Schneckenburger*, Vergleichende Darstellung des lutherischen und reformirten Lehrbegriffs, in zwei Theilen. Aus d. handschriftl. Nachlasse zsgest. u. hg. v. Eduard Güder, Stuttgart 1855; *Karl Bernhard Hundeshagen*, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik insbesondere des Protestantismus, Bd. I, Wiesbaden 1864; Reprint: Frankfurt a. M. 1963.

23. Troeltsch nimmt die Gedanken auf, die Georg Jellinek in seiner wirkungsreichen Schrift „Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte“ (München, Leipzig 1895; ²1904; Reprint 1913; ³1919; ⁴1927) entfaltet hatte.

24. KGA 8, S. 250–296.

Anfang an die Ausrichtung auf die subjektive Heilsaneignung im Glauben charakteristisch. Die ganze Religion sei aus der Sphäre der dinglich sakramentalen Gnadeneinflößung und der priesterlich-kirchlichen Autorität in die psychologisch durchsichtige Sphäre der Bejahung eines Gedankens von Gott und Gottes Gnade gezogen.²⁵ Damit sei der Blick frei für die rein subjektiv innerliche Begründung der Glaubensgedanken geworden.²⁶ Der Vortrag schließt mit einer grundsätzlichen Würdigung der Bedeutung des protestantischen Personalismus und Individualismus, der im 16. und 17. Jahrhundert zumindest grundgelegt und dann vom Neuprotestantismus des 18. und 19. Jahrhunderts prinzipiell ausgeformt worden sei. „Alles in allem wird man sagen dürfen: die auf die Geschichte sich stützende, aber sie nicht dogmatisch verhärtende Überzeugungs- und Gewissensreligion des protestantischen Personalismus ist die der modernen individualistischen Kultur gleichartige und entsprechende Religiosität, ohne im einzelnen mit ihren Schöpfungen einen allzu engen Zusammenhang zu besitzen. ... Die moderne Kultur ist jedenfalls durch eine ungeheure Ausbreitung und Intensität des Freiheits- und Persönlichkeitsgedankens charakterisiert, und wir erblicken darin ihren besten Gehalt. Dieser Gedanke ist von allen Lebensgebieten her unter der besonderen Konstellation der Umstände spontan entwickelt worden und hat vom Protestantismus nur ein überaus mächtiges, übrigens für sich selbst unabhängiges religiös-metaphysisches Fundament erhalten.“²⁷

II. TROELTSCH-KRITIK IN GESCHICHTE UND GEGENWART

Es wurde bereits erwähnt, daß Troeltschs Destruktion des protestantisch-preußischen bzw. -nationalen Bildes Luthers als des Anfängers der Moderne seinerseits scharfe Kritik hervorgerufen hat. Die zitierte Formulierung, daß

25. „Damit fällt das Priestertum und die Hierarchie, das Sakrament der Einflößung religiös-ethischer Kräfte wie einer sinnlichen Substanz, die außerweltliche Askese mit ihren besonderen Verdiensten“ (KGA 8, S. 307).

26. Das allgemeine Prinzip dieses neuen von Luther entdeckten Weges sei unendlich viel wichtiger als sein besonderer dogmatischer Zweck (vgl. ebd., S. 308). Dieser Weg habe in sich selbst schon das eigentliche Ziel, die Vergewisserung vom Göttlichen überhaupt, den Weg aus der Endlichkeit in die Unendlichkeit und das Übermenschliche überhaupt enthalten (vgl. ebd., S. 310).

27. Ebd., S. 314f. Zur Bedeutung der Individualisierung für die Religionstheorie Ernst Troeltschs vgl. *Friedrich Wilhelm Graf*, Religion und Individualität. Bemerkungen zu einem Grundproblem der Religionstheorie Ernst Troeltschs, in: *Horst Renz, Friedrich Wilhelm Graf* (Hgg.), Protestantismus und Neuzeit, Gütersloh 1984, S. 207–230.

Troeltsch „der Pauke ein Loch gemacht“ habe,²⁸ brachte die verbreitete Stimmung im Kaiserreich zum Ausdruck. Wichtiger aber war der Sachverhalt, daß Troeltschs Überlegungen zu Luther in dem Vortrag, die er dann 1912 in den „Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen“²⁹ ausgeführt hat, einschlägige Erörterungen der Bedeutung Luthers und des Luthertums für die Moderne provoziert haben. Neben den Arbeiten Karl Holls³⁰ ist hier als profiliertestes Werk Werner Elerts zweibändige *Morphologie des Luthertums*, die sich aufgrund ihrer völkischen Verirrungen freilich um ihre Wirkung gebracht hat, zu nennen.³¹

Troeltschs mit Max Weber geteilte Abwertung eines politisch wenig gestaltungsfähigen, obrigkeitshörigen Luthertums gegenüber dem westeuropäisch-calvinistischen Protestantismus hat in der Geschichtswissenschaft bis in die jüngere Zeit hinein prägend gewirkt. In den letzten Jahrzehnten sind jedoch mehrere Arbeiten vorgelegt worden, die dieses Bild revidieren und vielmehr die Gestaltungskraft auch des Luthertums belegen. Insbesondere die fast zum Allgemeingut gewordene Auffassung von einer grundsätzlichen lutherischen Obrigkeitshörigkeit ist durch einschlägige Untersuchungen korrigiert worden.³² So sind klare Widerstandstraditionen herausgearbeitet worden, die auch über das nicht gerade obrigkeitshörige Verhalten eines Paul Gerhardt hinausgehen.³³

Auf der anderen Seite ist zu Recht Troeltschs grundsätzliche Identifizierung des Calvinismus mit monarchomachischem Gedankengut in Frage ge-

28. Siehe oben Anm. 12.

29. Eine Auflistung und Auswertung der zahlreichen Besprechungen des Werkes, in denen die Luther-Deutung eine wichtige Rolle spielt, bietet: *Friedrich Wilhelm Graf, Weltanschauungshistoriographie. Rezensionen zur Erstausgabe der „Soziallehren“*, in: ders., *Trutz Rendtorff* (Hgg.), Ernst Troeltschs Soziallehren. Studien zu ihrer Interpretation, Göttingen 1993, S. 216–239.

30. Siehe oben Anm. 13.

31. Werner Elert, *Morphologie des Luthertums*, 2 Bde., München 1931–32; verbesselter Nachdr. 1952; ³1965.

32. Zum Luthertum im 17. Jahrhundert vgl. bes. Wolfgang Sommer, Gottesfurcht und Fürstenherrschaft. Studien zum Obrigkeitverständnis Johann Arndts und lutherischer Hofprediger zur Zeit der altpretestantischen Orthodoxie, Göttingen 1988; zu Luther selbst vgl. bes. Eike Wolgast, Die Wittenberger Theologen und die Politik der evangelischen Stände. Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen, Gütersloh 1977.

33. Vgl. bes. das nun vielfach behandelte, sog. Magdeburger Bekenntnis von 1550: Bekentnis, Unterricht und Vermanung der Pfarrherrn und Prediger der Christlichen Kirchen zu Magdeburgk Anno 1550. Den 13 Aprilis, Magdeburg 1550.

stellt worden.³⁴ Die katholischen Gegner haben die von calvinistischen Theologen und Juristen entwickelten Widerstandsrechtsbegründungen sogleich übernommen, als mit Henri IV 1589 ein protestantisch gesinnter Monarch den französischen Thron bestiegen hatte. Calvinistische Juristen entfalteten nun gerade Argumentationen, welche die Legitimität und den Gestaltungsanspruch der weltlichen Obrigkeit auch in Fragen der rechten Gottesverehrung gegen päpstliche Machtansprüche betonten und frühabsolutistische Denkmuster vorbereiteten.³⁵

Die Nivellierung der vermeintlich unterschiedlichen politischen Gestaltungskraft des lutherischen und calvinistisch-reformierten Protestantismus ist lediglich einer der grundsätzlichen Einwände der gegenwärtigen Frühneuzeitforschung gegen die wirkungsreichen Thesen Troeltschs. Die zweite, noch grundlegendere Kritik betrifft die Frage der unterschiedlichen Modernisierungskraft der drei großen Konfessionen. Luise Schorn-Schütte hat die zum Allgemeingut unter Allgemein- und Kirchenhistorikern gewordene Auffassung von der den drei hauptsächlichen Konfessionen gleichen Modernisierungskraft mit folgenden Worten beschrieben: „Gemeint ist die Troeltschs Grundannahme korrigierende Erkenntnis, daß alle drei Konfessionen an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert im Bündnis mit den erstarkenden Territorialherren gegen das Beharrungsvermögen der ständischen Partikulargewalten (vor allem Städte und Landstände) eine entwicklungsverändernde Rolle spielen konnten. Und andererseits konnten alle drei Konfessionen im Bündnis mit den ständischen Kräften gegen die auf Zentrierung von Herrschaft drängenden Landesherrn aktiv sein. Diese Erkenntnis belegt: es gibt keine wesensmäßig ‚modernisierend‘ wirkende Konfession. Sowohl das Luthertum als auch der Katholizismus und das Reformiertentum haben sich, abhängig von der je konkreten historischen Situation, mit den Veränderungen anstrebbenden oder mit den am Hergebrachten festhaltenden politischen Kräften verbunden. Sowohl das Luthertum als auch Katholizismus und Reformiertentum konnten modernisierungsfördernd ebenso wie modernisierungshemmend auftreten.

34. Vgl. bes. Hartmut Kretzer, Calvinismus und französische Monarchie im 17. Jahrhundert, Berlin 1975; vgl. auch Wolfgang Reinhard, Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: Zeitschrift für Historische Forschung 10 (1983), S. 257–277, bes. S. 260.

35. Vgl. z. B. [Denis Godefroy], Maintenue et defense des princes souverains et egli-ses chrestiennes, contre les attentats, usurpations, et excommunications des Papes de Rome, s.l. [Heidelberg: Hieronymus Commelinus] 1592; dazu eingehend Christoph Strohm, Calvinismus und Recht. Weltanschaulich-konfessionelle Aspekte im Werk reformierter Juristen in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2008, Abschn. II.Tl.2.7.

Die Richtung der politischen Wirkung der Konfessionen ist demnach kontingent, nicht wesensmäßig!“³⁶

Heinz Schilling, Wolfgang Reinhard und nach ihnen zahlreiche weitere Forscher haben in den letzten 30 Jahren den Zusammenhang von Konfessionsbildung und frühmoderner Territorialstaatsentwicklung unter dem Leitbegriff „Konfessionalisierung“ herausgestellt. Den Konfessionen wird hier eine ebenso wichtige wie strukturell gleiche Funktion bei der Staatswerdung und der Formierung der frühmodernen Gesellschaft insgesamt zugesprochen.³⁷ Schillings und Reinhards Thesen haben die Erforschung der Reformationszeit in den letzten dreißig Jahren wie keine andere Theoriebildung angeregt. Sie sind von Kirchenhistorikern gerne aufgenommen worden, da hier Religion bzw. Konfession als Movens in der Geschichte ernstgenommen und nicht nur als Epiphänomen behandelt werden. Das Konfessionalisierungsparadigma bleibt jedoch – abgesehen von dem nicht wirklich geklärten Verhältnis von Konfessionalisierung und Säkularisierung³⁸ – an einer wichtigen Stelle unbefriedigend. Die Konfessionen werden hier primär in ihrer funktionalen, weitgehend übereinstimmenden Bedeutung für die Uniformierungsprozesse, die mit der frühneuzeitlichen Territorialstaatsbildung verbunden sind, betrachtet. Mögliche Unterschiede in den Wirkungen der Konfessionen auf allen möglichen Kulturfeldern, wie sie Troeltsch vor hundert Jahren zu skizzieren versucht hat, müssen aber ebenfalls ausreichend in den Blick genommen werden. Dies ist meines Erachtens gegenwärtig die wichtigste historiographische Herausforderung im Blick auf die Deutung der Reformationszeit bzw. der Frühen Neuzeit.

Es ist angesichts des gegenwärtigen Forschungsstandes nicht mehr möglich, einer Konfession einen grundsätzlichen Modernisierungsvorsprung auf allen Kulturfeldern zuzusprechen. Aber das Anliegen Troeltschs, die Wirkung konfessioneller Orientierungen in der Geschichte zu rekonstruieren – mit Dilt-

36. *Luise Schorn-Schütte*, Ernst Troeltschs „Soziallehren“ und die gegenwärtige Frühneuzeitforschung. Zur Diskussion um die Bedeutung von Luthertum und Calvinismus für die Entstehung der modernen Welt, in: *Graf, Rendtorff* (Hgg.), Ernst Troeltschs Soziallehren (wie Anm. 29), S. 133–151, hier S. 138.

37. Für einen Überblick über die umfangreiche Diskussion siehe *Stefan Ehrenpreis, Ute Lotz-Heumann*, Reformation und konfessionelles Zeitalter, Darmstadt 2002.

38. Aus der Perspektive des Rechtshistorikers hat diese kritische Anfrage insbesondere Michael Stolleis formuliert (vgl. *ders.*, Religion und Politik im Zeitalter des Barock. „Konfessionalisierung“ oder „Säkularisierung“ bei der Entstehung des frühmodernen Staates?, in: *Dieter Breuer* [Hg.], Religion und Religiosität im Zeitalter des Barock, Wiesbaden 1995, S. 23–42).

heys Worten: „das Innerste des *religiösen Lebens in der Historie* zu erfassen“ –, ist heute so aktuell wie vor hundert Jahren. Zwei weitere Gedankengänge sollen dies nun im Bereich der politischen Kultur und der Rechtsentwicklung exemplarisch tun.

III. PROTESTANTISMUS, POLITIK UND ÖFFENTLICHES RECHT

Es seien nur zwei Beobachtungen genannt, die meines Erachtens eine Neubewertung der Frage der Auswirkungen weltanschaulich-konfessioneller Orientierungen im Bereich der politischen Kultur und der Rechtsentwicklung nahelegen. Eine erste Beobachtung betrifft den Umgang mit – nach damaliger Rechtslage – illegalen religiösen Minderheiten in den verschiedenen Territorien des deutschen Reichs. Man hat gezählt, daß zwischen 1525 und 1618 in den katholischen Gebieten 84% aller Hinrichtungen von Täufern stattfanden, in den protestantischen Territorien nur 16%.³⁹ Eine weitere Beobachtung, die im folgenden erläutert werden soll, bezieht sich auf die im Bereich der verschiedenen Konfessionen signifikant unterschiedliche Rezeption des Augsburger Religionsfriedens von 1555. In der deutschen protestantischen Traktatliteratur und der bald folgenden Gedenkkultur ist er durchweg positiv bewertet worden.⁴⁰ Im Gegensatz dazu wurde der Augsburger Religionsfrieden

39. Vgl. Claus-Peter Clasen, Die Wiedertäufer im Herzogtum Württemberg und in benachbarten Herrschaften, Stuttgart 1965, S. 410; Hans Jürgen Goertz, Die Täufer. Geschichte und Deutung, München 1988, S. 121–136, bes. S. 130; Horst W. Schraeppler, Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen 1525–1618, Tübingen 1957; Wolf-Friedrich Schäufele, Die Konsequenzen des Westfälischen Friedens für den Umgang mit religiösen Minderheiten in Deutschland, in: Günter Frank, Jörg Haustein, Albert de Lange (Hgg.), Asyl, Toleranz und Religionsfreiheit. Historische Erfahrungen und aktuelle Herausforderungen, Göttingen 2000, S. 121–139, hier S. 127. In der Landgrafschaft Hessen setzte man auf Belehrung und Haftstrafen, so daß hier überhaupt nie ein Täufer zum Tode verurteilt wurde. Angehörige illegaler Minderheiten genossen vereinzelt sogar eine gewisse obrigkeitliche Duldung und Förderung, so die Mennoniten seit 1583 im zur reformierten Grafschaft Moers gehörenden Krefeld (vgl. ebd., S. 127).

40. Das Jahr 1555 tritt neben die Jahre 1517 und 1530 und bietet gleichen Grund zum Jubeln, denn nach Luthers Aufbruch und der Formulierung des evangelischen Grunbekenntnisses sei mit den rechtsrechtlichen Absicherungen von 1555 der Papst endgültig verdrängt worden (vgl. dazu summarisch Axel Gotthard, Der Augsburger Religionsfrieden, Münster 2004, S. 613ff.). Vgl. ferner Wolfgang Wüst, Zur Rezeption des Augsburger Religionsfriedens in der Frühmoderne. Diskurse in Franken, Schwaben und Bayern, in: Gerhard Graf, Günther Wartenberg, Christian Winter (Hgg.), Der Augsburger Religionsfrieden. Seine Rezeption in den Territorien des Reiches, Leipzig

– obwohl natürlich auch von katholischen Juristen erarbeitet – im Bereich der katholischen Kirche im Zuge der tridentinisch-jesuitischen Konfessionalisierung im wesentlichen negativ bewertet, teilweise noch bis zum vierhundertjährigen Jubiläum im Jahre 1955.⁴¹ Er galt als Anfang vom Ende der Einheit des christlichen Abendlandes und als mit dem kanonischen Recht, das die Verfolgung und Eliminierung von Häresie vorsah, unvereinbar.⁴² In der katholischen Traktatliteratur zum Religionsfrieden Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts wurde der weltlichen Obrigkeit ganz grundsätzlich die Kompetenz abgesprochen, Religionsfragen auf dem Wege gesetzlicher Regelungen zu lösen, und das hieß auch, eine rechtliche Zähmung des Konflikts religiös-unbedingter Wahrheitsansprüche vorzunehmen. Zudem wurde immer wieder das Argument angeführt, daß der Religionsfrieden, dessen Geltung ja bis zur endgültigen Regelung der Religionsstreitigkeiten durch ein allgemeines Konzil begrenzt war, durch die Vollendung des Tridentinischen Konzils 1563 als erledigt zu gelten habe.

Vergleicht man das im protestantischen und katholischen Bereich in den Jahrzehnten nach 1555 entstandene Schrifttum miteinander, sind drei signifikante Unterschiede festzustellen. Der *erste*, folgenreiche betrifft die Profession der Autoren. Im protestantischen Bereich werden die einschlägigen Traktate nicht von Theologen, sondern von Juristen verfaßt. Im katholischen Bereich sind die hauptsächlichen Autoren zwar auch juristisch ausgebildet, aber sie sind in zunehmendem Maße Jesuiten und unterrichten das Recht im wesentlichen im Rahmen der Moraltheologie. Genannt seien nur die beiden Ver-

2006, S. 147–163; *Ernst Koch*, „Zion im Feyerkleide“. Die Festlichkeiten des Jubiläums des Augsburger Religionsfriedens im Jahre 1755 in Thüringen, ebd., S. 165–179; *Stefan W. Römmelt*, Bilder des Augsburger Religionsfriedens. Skizzen zur frühneuzeitlichen Jubel-Ikonographie der Pax religiosa Augustana auf Papier und in Metall, ebd., S. 181–212; *Christian-Erdmann Schott*, Der Augsburger Religionsfrieden und die Evangelischen in Schlesien, ebd., S. 93–106.

41. So meinte Pius XII. im Jubiläumsjahr 1955, daß mit dem Augsburger Religionsfrieden ein erster Bruch der religiösen Einheit des Abendlands, mit allen schwerwiegenden Folgen, besiegelt worden sei. Dies war im Kontext der 1955 erfolgten Gründung des Warschauer Paktes als aktueller Bedrohung des christlichen Abendlandes gesprochen (vgl. *Gotthard*, Religionsfrieden [wie Anm. 40], S. 643; weitere Belege für negative Bewertungen von katholischer Seite, ebd., S. 635–646).

42. Vgl. weitere Belege zum Folgenden in: *Christoph Strohm*, Konfessionsspezifische Eigenheiten in der Behandlung des Augsburger Religionsfriedens bei lutherischen, reformierten und katholischen Juristen, in: *Heinz Schilling, Heribert Smolinsky* (Hg.), Der Augsburger Religionsfrieden 1555. Wissenschaftliches Symposium aus Anlaß des 450. Jahrestages des Friedensschlusses. Augsburg 21. bis 25. September 2005, Münster, Gütersloh 2007, S. 127–156, hier: S. 144.

fasser der umfangreichsten und am stärksten juristisch und nicht nur theologisch argumentierenden Schrift „Pacis Compositio“⁴³ von 1629, Lorenz Forer und Paul Laymann.⁴⁴

Ein zweiter Unterschied betrifft den Inhalt der Traktate und Schriften. Für die protestantischen Juristen war die Regelung von Religionsfragen eine legitime Aufgabe der weltlichen Obrigkeit im Rahmen ihres Amtes, Recht, Ordnung und Frieden zu wahren.⁴⁵ Es fehlt bei ihnen die eminente Abwertung des nur politischen Friedens, der auf Rechtgläubigkeit und „geistliche“ Gerechtigkeit verzichtet, wie sie katholische Texte kennzeichnen.⁴⁶ Vielmehr wird in aller Klarheit der Charakter des Augsburger Religionsfriedens als Reichsgrundgesetz, als lex fundamentalis imperii, herausgestellt.⁴⁷

43. [Lorenz Forer, Paul Laymann], *Pacis compositio inter principes et ordines Imperii Romani catholicos atque Avgvstanae Confessioni adhaerentes in comitiis Avgvstae anno M.D.LV. edita. Quam iureconsulti quidam catholici ex publicis comitiorvm actis et decretis, adversus complvrum acatholicorvm scriptorvm commenta quaestionibvs Illvstrarvnt anno M.DC.XXIX. Editio altera, Dillingen 1629.* Diese Ausgabe enthält Zusätze, die auf das Restitutionsedikt vom 6. März 1629 Bezug nehmen. Weitere Ausgaben: Erstausgabe, Dillingen 1629; Dillingen 1629; dt. Übersetzung: Frankfurt a. M. 1629; Dillingen 1630; Auszug: Dillingen 1629; weitere Ausg.: Dillingen 1629. Zu der Schrift vgl. Martin Heckel, *Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation* [1959], in: ders., *Gesammelte Schriften. Staat-Kirche-Recht-Geschichte*, hg. v. Klaus Schlaich, Bd. I, Tübingen 1989, S. 1-82.

44. Zu Forer und Laymann vgl. Strohm, Konfessionsspezifische Eigenheiten (wie Anm. 42), S. 139 mit Anm. 52f. (Lit.).

45. Vgl. Peter Syring [*Justus Springer*], *De pace religionis in comitiis Augustanis anno Christi 1555 ...*, in: *Arumaeus*, *Discursus* (wie Anm. 57) II/10, S. 275-435, hier th. 16, S. 306-316; Johannes Limnaeus, *Tomus primus ivris pblici imperii Romano-Germanici ...*, Straßburg 1629, lib. I, cap. 13, n. 19-30, S. 257-260; Benedict Carpzov, *De capitulatione Caesarea sive de lege Regia Germanorum*, in: *Arumaeus*, *Discursus* (wie Anm. 57) IV/43, S. 253-389, hier cap. 3, n. 22, S. 303.

46. Vgl. bes. *Franciscus Burgkard* [=Andreas Erstenberger], *Erster [Anderer, Dritter] Thail des Tractats De Autonomia*, das ist, von Freystellung mehrerlay Religion und Glauben ..., München 1586 [weitere Ausg.: 1593; 1602]. Zutreffend Gotthard, Religionsfrieden (wie Anm. 40), S. 514 Anm. 46: „Es ist meines Erachtens sogar das eigentliche Thema der in anderen Zusammenhängen vieltraktierten ‚Autonomia‘ Andreas Erstenbergers, in immer neuen Wendungen und Exempeln die Absurdität des Gedankens eines nur politischen Friedens vorzuführen ...“ Vgl. ähnlich bereits Georg Eder, *Das guldene Flüss christlicher Gemain und Gesellschaft ...*, Ingolstadt 1579, S. 396.

47. „... vnd hat man im vorigen seculo vber 30 Jahr bellando vnd consultando zugebracht, ehe man den werthen lieben Religion-Frieden erhandelt, vnd auff sicheren, festen Fuß eines hoch betewrten allgemeinen Fundamental-Reichsgesetzes gestellet, wiewol seit deme Leuthe sich gefunden, die fort und fort darauff gedacht, wie man

Und schließlich ist ein *dritter* Unterschied das greifbare Bemühen in den Texten protestantischer Juristen, das mit dem Augsburger Religionsfrieden gegebene Problem der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu klären. Dazu sehe ich keine Parallelen in der katholischen Traktatliteratur. Es soll nicht behauptet werden, daß es sich hier um Grundrechtsbegründungen in nuce handelt, aber es finden sich bei allen widersprüchlichen Tendenzen durchaus eindrückliche Plädoyers *gegen* die Anwendung von Gewalt in Glaubensfragen. So führt der Nachfolger des Althusius an der reformierten Hohen Schule in Herborn, Philipp Heinrich Hoenonius, im Kontext der Behandlung des Augsburger Religionsfriedens in seinen „*Disputationes politicae*“ nicht weniger als sieben, teilweise ausführlich erläuterte Argumente dafür an, daß sich Glaube nicht durch äußere Gewalt erzwingen läßt.⁴⁸ Ein eigener Abschnitt ist

denselben auff einmahl bey eusserlich sich in etwas erzeugender Fortuna wieder cassiren vnd auffheben möchte, wiewol mit schlechtem jhrem eygenem vnd deß gemeinen Vatterlandes Nutzen“ (*Dietrich Reinking, Biblische Policey ...*, Frankfurt a. M. 1653, lib. I, axioma 14, S. 36 f.). Vgl. ferner die von Martin Heckel aufgelisteten Attribute des Religionsfriedens, die sich bei zeitgenössischen evangelischen Juristen finden: „palladium Germaniae“, „werther lieber Religionsfrieden“, „aurea pax religiosa“, „sacra constitutio“ u. ä. (*ders.*, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, München 1968, 14 f.). Vgl. auch die kritische Auseinandersetzung der „*Pacis compositio*“ mit dem Argument, Ferdinand II. habe den Religionsfrieden selbst als lex fundamentalis bezeichnet: „Ad quintum respondetur; Manifestum esse, non ideo a glorioissimo Imperatore, ac Domino nostro Ferdinando II. Pacem Religionis, legem fundamentalem appellari, quasi ea ad formam Imperij Romani pertineat: quodocuidem Romanum Imperium sine hac *Pacis Constitutione pluribus seculis recte constituit;* ...“ ([*Forer, Laymann*], *Pacis compositio* [wie Anm. 43], cap. 5, q. 25, n. 26, S. 133).

48. Die sieben Argumente hat Hoenonius aus Clemens Timplers *Politica* übernommen (vgl. *Philipp Heinrich Hoenonius, Disputationum politicarum liber unus ...*, Herborn 1608, ³1615, lib. II, cap. 13, S. 33 f.; mit Bezug auf: *Clemens Timpler, Philosophiae practicæ pars tertia et vltima complectens politicam integrum libris V*, Hanau 1611, lib. IV, cap. 2, q. 3, S. 274–277). Auch an einer weiteren Stelle der *Disputationes politicae* diskutiert Hoenonius ausführlich sechs entsprechende Argumente und geht dabei wiederum auf den Augsburger Religionsfrieden ein (vgl. *ebd.*, lib. V, cap. 44, S. 243–247, bes. S. 245). Der cuius regio eius religio-Grundsatz wird jedoch in bezeichnender Weise modifiziert, wenn Hoenonius die Regelungen des Augsburger Religionsfriedens ausdrücklich als nicht nur zwischen den einzelnen Ständen, sondern auch im Verhältnis von Obrigkeit und Untertan geltend und damit die libertas conscientiae verbürgend betrachtet (vgl. *ebd.*, lib. II, S. 39 f.). Dies richtet sich gegen die ausdrückliche These Erstenbergers, daß der Religionsfrieden „allein zwischen der Kay. vnd Kön. May. vnd auch Churfürsten, Fürsten vnd Stenden des Reichs, vnd nit den Vnderthonen auffgerichtet, dieselben auch principaliter nit angehe, noch jrenthalben ein gemain werck sey“ (*Erstenberger, Autonomia* [wie Anm. 46] III, cap. 27, f. 154r). Vgl. zum

der Frage der freien Konfessionswahl in der Dissertation „de pace religionis“ des Hildesheimers Peter Syring [Pseud. Justus Springer] gewidmet.⁴⁹ Am eingehendsten hat wohl der Helmstedter Jurist Henricus-Andreas Cranius das Problem der „conscientiae et fidei libertas“ in seiner Abhandlung über den Augsburger Religionsfrieden behandelt.⁵⁰ Ähnliches findet sich in entsprechenden Texten anderer protestantischer Juristen.⁵¹

Der Eindruck signifikanter Unterschiede zwischen protestantischen und katholischen Autoren verstärkt sich noch, wenn man das Schrifttum zum Augsburger Religionsfrieden als wichtigen Bestandteil der Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts sich etablierenden öffentlich-rechtlichen Literatur betrachtet.⁵² Hier werden die Fragen, die bis dahin primär von Theologen und Philosophen in Fürstenspiegeln oder Politica-Werken abgehandelt wurden, nun von Juristen unter Bezug auf die rechtlichen Gegebenheiten des Reichs erörtert. Michael Stolleis hat in seiner grundlegenden „Geschichte des öffentlichen Rechts“ darauf hingewiesen, daß es fast ausschließlich protestantische Autoren waren, die hierzu beigetragen haben. Es sei charakteristisch, daß „die Tendenzen gegenseitiger Durchdringung von politischer Theorie

Ganzen eingehend Strohm, Konfessionsspezifische Eigenheiten (wie Anm. 42), S. 146–149.

49. Vgl. Peter Syring [Justus Springer], *De pace religionis in comitiis Augustanis anno Christi 1555 ...*, in: *Arumaeus*, Discursus (wie Anm. 57) II/10, S. 275–435, hier S. 372–379.

50. Vgl. Henricus-Andreas Cranius, *De pace religionis in Romano imperio servanda, dissertatio iuridico-politica, in tres partes distincta*, Helmstedt 1619 [weitere Ausg.: 1619; 1624], pars II, probl. 1, S. 171–202. 450–455 [Anhang „XII. Alvis discvrsvs, de eodem ivre sev beneficio emigrationis, et libertate conscientiae“]. Vgl. auch Daniel Otto, *Discursus secundus de jure publico Imperii Romani methodice conscriptus* [1617], in: *Arumaeus*, Discursus (wie Anm. 57) V/2, f. 41r–217y, hier f. 215v: „III. Vt cogitet fidem suaderi non cogi posse, atque adeo in conscientias sibi imperium non vindicet.“

51. Mehrere Autoren kritisieren, daß aus dem Recht auf Auswanderung ein Ausweisungszwang gemacht werde. Vgl. Johannes Suevius [Praes.], Peter Leopoldi [Resp.], *Quaestzion ad constitutionem pacificatae religionis directarum, decuria ...*, in: *Arumaeus*, Discursus (wie Anm. 57) I/24, S. 674–737, hier S. 681–687; Bernhard Bertram [Praes.], Christian Zimmermann [Resp.], *Dissertatio iuridico-politica de pace religioni data*, in: *Arumaeus*, Discursus (wie Anm. 57) I/25, S. 706–737, hier S. 718f. Weitere Belege bei: Bernd Christian Schneider, *Ius Reformati*. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Tübingen 2001, S. 301–304; Strohm, Konfessionsspezifische Eigenheiten (wie Anm. 42), S. 146f., Anm. 84.

52. Vgl. dazu Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, München 1988, S. 1–156, bes. S. 154–156.

und Frühformen des *ius publicum* sich auf das reformierte und lutherische Schrifttum beschränken. Die katholischen Universitäten ... nahmen von diesen Tendenzen kaum Notiz.⁵³ Während an den protestantischen Universitäten die Disziplin des öffentlichen Rechts am Beginn des 17. Jahrhunderts etabliert wurde, setzten sich vergleichbare Entwicklungen an katholischen Universitäten erst am Beginn des 18. Jahrhunderts durch.⁵⁴

53. Ebd., S. 122; vgl. *ders.*, Glaubensspaltung und öffentliches Recht in Deutschland, in: *ders.*, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, Frankfurt a. M. 1990, S. 268–297 (zuerst unter dem Titel „Reformation und öffentliches Recht in Deutschland“, in: Der Staat 24 [1985], S. 51–74). Vgl. auch Stolleis, Geschichte (wie Anm. 52), Bd. I, S. 248: „Es ist offenkundig, daß die Pflege des öffentlichen Rechts sowohl in der Gründungsphase um 1600 als auch während des ganzen 17. Jahrhunderts eine im wesentlichen protestantische Angelegenheit geblieben ist. Die kontinuierliche Vermittlung des öffentlichen Rechts auf katholischen Universitäten setzte erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, z. T. noch später ein (Mainz 1719, Trier 1722, Würzburg 1729, Innsbruck 1733/34, Bamberg 1739, Wien 1749, Freiburg/Br. 1767). Einige Anstalten verzichteten nahezu oder gänzlich auf öffentliches Recht (Köln, Passau, Graz, Linz, Breslau, Dillingen). Erst am Ende des 18. Jahrhunderts glichen sich die Verhältnisse einigermaßen an.“ Vgl. ferner Notker Hammerstein, Bildung und Wissenschaft vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, München 2003, S. 79: „Seit dem frühen 17. Jahrhundert an einigen wenigen Universitäten vertreten, eroberte sie dann rasch die neugläubigen Anstalten, griff aber erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf das katholische Reich über, ...“ Wolfgang Reinhard hat die eindeutigen Befunde Stolleis' in einer Besprechung der „Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland“ durch das Argument in Frage zu stellen versucht, daß Stolleis' Ergebnisse durch die Benutzung protestantisch dominierter Bibliotheksbestände verzerrt sein könnten (vgl. *ders.*, Glanz und Elend deutscher Rechtswissenschaft. Michael Stolleis' Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, in: Neue Politische Literatur 45 [2000], S. 365–372, hier S. 367; mit Bezug auf: Dieter Breuer, Konfessionelle Vorbehalte in der Frühneuzforschung und ihre Folgen für die bibliothekarische Sammlung und Erschließung, in: Bibliothek und Wissenschaft 30 [1997], S. 50–58). Wie eine Auswertung der in dieser Hinsicht völlig unverdächtigen Kataloge der Bayerischen Staatsbibliothek und der Münchener Universitätsbibliothek im Blick auf das „de iurisdictione“-Schrifttum zeigt, läßt sich die Mutmaßung einer protestantischen Verzerrung der Ergebnisse Stolleis' angesichts einer zu intensiven Nutzung der „notorisch protestantischen Herzog-August-Bibliothek“ entkräften (vgl. Strohm, Calvinismus [wie Anm. 35], Abschn. III.Tl.3.). Zur Entwicklung an katholischen Universitäten im 18. Jahrhundert vgl. Notker Hammerstein, Aufklärung und katholisches Reich, Berlin 1977; Anton Schindling, Bildung und Wissenschaft in der Frühen Neuzeit 1650–1800, München 1999.

54. Den evangelischen Werken am ehesten entsprechend: Kaspar Manz, Summa iuri*s publici*, Ingolstadt 1623; zu Manz vgl. Roderich von Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1. Teil, München, Leipzig 1880; Reprint Aalen 1957, S. 657 f.; August Ritter von Eisenhart, Art. Manz, Kaspar, in: Allgemeine Deutsche Bio-

Es ist klar, daß für diese Entwicklungen nicht einfach nur weltanschaulich-konfessionelle Orientierungen verantwortlich sind. Auch sozialgeschichtlich faßbare Sachverhalte haben eine wichtige Rolle gespielt. So führte das Bestreben der zahlreichen Territorien im Reich und der Reichsstädte, eigene Universitäten zur Ausbildung der Landeskinder zu gründen, zur vermehrten publizistischen Tätigkeit.⁵⁵ Ebenfalls kann man zur Erklärung der inhaltlichen Unterschiede der Traktatliteratur zum Augsburger Religionsfrieden auf das schlichte Schutzinteresse der in die Defensive geratenen protestantischen Seite verweisen.

Weltanschaulich-konfessionelle Orientierungen dürfen aber eben auch nicht völlig vernachlässigt werden. Den Zeitgenossen waren sie jedenfalls offensichtlich. Ein anschauliches Indiz hierfür ist der römische Index. Als der katholischen Lehre widersprechend indiziert findet man hier⁵⁶ unter anderem auch fünf in den Jahren 1616 bis 1623 erschienene Bände mit Disputationen de iure publico – darunter einige der bereits erwähnten zum Augsburger Reli-

graphie, Bd. 20, 1898, S. 281–285. Neben dem bekannten Konvertiten Christoph Bebold, der in seinen letzten Lebensjahren noch als Juraprofessor nach Ingolstadt gerufen worden war, ist der Weg eines weiteren Autors bezeichnend. August Vischer, der nach seiner Konversion in Trier lehrte, orientierte sich in seinem Werk (*Discursus historicopolitico-iuridicus de electione regis et imperatoris Romanorum, eiusque solemnitatibus ad Aureae Bullae Caroli IV. Romani imperatoris leges imperii fundamentales methodice conscriptus ...*, Luxemburg 1620) weitestgehend an Arumaeus' Dissertationen- und Disputationensammlungen (siehe unten Anm. 57). Vgl. dazu *Johann Stephan Pütter*, Litteratur des teutschen Staatsrechts, Bd. I, Göttingen 1776; Reprint Frankfurt a. M. 1965, S. 173 f. Stolleis hat darauf hingewiesen, daß die „Synopsis Iuris Imperii Romano-Germanici“ des kölnischen Syndikus Wilhelm Becker als das einzige gewichtige und überregional erfolgreiche Werk im katholischen Bereich bezeichnenderweise außerhalb der Universität entstanden ist (vgl. *Stolleis*, Geschichte [wie Anm. 52], Bd. I, S. 250).

55. Im Jahre 1506 gab es 15 Universitäten im Reich. Zwischen 1540 und 1700 stieg ihre Zahl von 17 auf 40 an. Unter diesen waren 22 protestantisch und 18 katholisch (vgl. *Stolleis*, Glaubensspaltung [wie Anm. 53], S. 270; dort auch weitere Literatur). Mit der Vielzahl der Universitäten war unmittelbar ein Austausch verbunden, der die Produktion von Büchern beförderte.

56. Vgl. *Heinrich Reusch*, Der Index der verbotenen Bücher. Ein Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte, 2 Bde., Bonn 1883/85, Bd. II, S. 171; weitere zentrale Texte der Reichspublizistik, die auf den Index gesetzt wurden: *Hieronymus Treutler*, *Selectae disputationes ad pandectarum juris civilis Justiniane part. I. II. et III.*, Marburg 1592; *ders.*, *Selectae disputationes ad pandectarum juris civilis Justiniane partes quatuor posteriores*, Marburg 1593; *Daniel Otto*, *De jure publico Imperii Romani methodice conscripta*, Jena 1617 (vgl. *Reusch*, ebd., Bd. II, S. 172 f.).